



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON BERUFSTÄTIGKEIT ALS LEHRER*IN DER PRIMARSTUFE IM RAHMEN DER PÄDAGOGISCH-PRAKTISCHEN STUDIEN

Die Module der Pädagogisch-praktischen Studien im Lehramtstudium Primarstufe 2025 sehen Lehrveranstaltungen vor, die sowohl das Praktikum an den Schulen als auch deren Begleitung beinhalten.

Für Studierende des **professionsbegleitenden Masterstudiums** Primarstufe wird für die Absolvierung der Pädagogisch-praktischen Studien durch die Schulleitung ein*e Mentor*in zugeteilt. Diese ist an die Hochschule zu melden. Das Praktikum wird anerkannt, sobald die Mentor*innen an den Schulen eine schriftliche positive Stellungnahme an die Hochschule übermittelt haben. Die Begleitlehrveranstaltungen der pädagogisch-praktischen Module sind in jedem Fall von den Studierenden an der Pädagogischen Hochschule Wien im selben Semester zu absolvieren.

Ein Nachweis der Berufstätigkeit ist erforderlich, dafür gilt:

- Berufstätigkeit im Ausmaß von 11 Unterrichtsstunden
- ein Einstellungsdatum bis zum 15. November für die Anerkennung im Wintersemester oder bis zum 15. April für die Anerkennung im Sommersemester

Die Pädagogische Hochschule Wien ermöglicht Studierenden des **Bachelorstudiums Primarstufe**, die bereits als Lehrer*innen an einer Schule tätig sind, das Schulpraktikum an ihrem Schulstandort zu absolvieren und die Aufgabenstellungen der Pädagogisch-praktischen Studien im Rahmen ihrer Berufstätigkeit zu erbringen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Berufstätigkeit im Ausmaß von 11 Unterrichtsstunden für eine Berücksichtigung in den Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien im 5. Semester
- Berufstätigkeit im Ausmaß von 8 Unterrichtsstunden für die Berücksichtigung in den Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien im 1., 2. und 4. Semester
- ein Einstellungsdatum bis zum 15. November für die Berücksichtigung im Wintersemester oder bis zum 15. April für die Berücksichtigung im Sommersemester.

Übergangsbestimmungen

Für das Wintersemester 2025/26 gilt folgende Übergangsregelung: Das Ausmaß an Unterrichtsstunden für die Berücksichtigung bzw. Anerkennung von beruflicher Tätigkeit als Primarstufenlehrer*in wird auf 8 Unterrichtsstunden für alle Semester festgesetzt.

Die Berufstätigkeit ist von der Schulleitung am Formular zu bestätigen und in der A:SUP einzureichen.

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Für das Rektorat:

e.h. Vizerektorin HS-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Elisabeth Sieberer

Wien, 30. September 2025